



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0  
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Donnerstag, 06.08.2009

Nr. 10

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2009	69
Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe; Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung vom 30.04.2009	71
Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2009	71
Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe vom 20. Juli 2009	73
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe	74
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut	75
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut	78

---

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2009**

#### **I.**

Aufgrund §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 29.06.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

70

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt:  
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.610.610 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	29.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der nicht gedeckte Bedarf wird auf 562.000 € (Umlagesoll) festgesetzt und nach § 18 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Landkreis Amberg-Sulzbach	550.000 €
Stadt Auerbach i.d.OPf.	6.000 €
Bayer. Provinz der Kongregation der Schulschwestern von Unserer Lieben Frau, Auerbach i.d.OPf.	6.000 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 31.07.2009, Nr. 12-1512-AS-Z-1-24, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt in Amberg, Schloßgraben 3, Gebäude II, Zimmer 242, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, den 05.08.2009  
Zweckverband Realschule Auerbach i.d.OPf.  
gez.  
Richard Reisinger  
Verbandsvorsitzender und Landrat

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe;  
Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung vom 30.04.2009**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber, 1995, s. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) und § 11 Abs: 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.04.2009 die folgende Satzung:

**§ 1**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung; sie beträgt für den Verbandsvorsitzenden monatlich **100,00 EUR**, für den Stellvertreter monatlich **25,00 EUR**.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält darüber hinaus eine monatliche Pauschale für Reisekosten in Höhe von **5,00 EUR** für Fahrten mit seinem Privat-PKW innerhalb des Verbandsgebietes.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht als erste Bürgermeister ihre Gemeinde vertreten, erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld von **10,00 EUR** für ihre notwendige Teilnahme für jede Sitzung der Verbandsversammlung. Hiermit sind auch Reisekosten und Verdienstaussfall entschädigt. Die Teilnahme ist durch eine Anwesenheitsliste nachzuweisen.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für Tätigkeiten außerhalb des Versorgungsgebietes des Zweckverband Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**§ 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hahnbach, den 30.04.2009  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe  
gez.  
Krob  
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit ..... € 304.199,00

und

**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit .....€ 38.833,00

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### (1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2009 auf € 226.016,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 253 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 893,34 € festgesetzt.

### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf .....€ 25.000,00 festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Rieden, 01.07.2009  
Schulverband Rieden  
gez.  
Färber  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

## III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden im Rathaus, Zimmer-Nr. 08, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 27 Abs. 1, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 29.07.2009  
Schulverband Rieden  
gez.  
Färber  
Schulverbandsvorsitzender

---

**Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe vom 20. Juli 2009**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe folgende

Satzung:

§ 1

Änderungsinhalt

Die Wasserabgabesatzung vom 18.03.2005 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Richthof, Frauenhof, Oberhof, Stocka und das Anwesen Bergstr. 50 der Stadt Teublitz

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13.05.2009 in Kraft.

Burglengenfeld, den 20. Juli 2009  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe  
gez.  
August Steinbauer  
Vorsitzender

---

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe

Aufgrund der §§ 10, 16 der Verbands- und Eigenbetriebssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2009, die hiermit gem. Art. 26, 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

### I.

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird im Erfolgsplan  
in den Erträgen und Aufwendungen mit 286.500 €  
und im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 76.000 €  
festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan sind in Höhe von 40.000 € vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

#### § 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan sind in Höhe von 47.750 € vorgesehen. Der vorgesehene Höchstbetrag übersteigt nicht ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Burglengenfeld, den 14.07.2009  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Vils-Naab-Gruppe  
gez.  
Steinbauer  
Verbandsvorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung wurde lt. Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 15.06.2009, Az.: 941.01-31, rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 40 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO).

## III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe in Burglengenfeld, Chr.-W.-Gluck-Str. 16, Zi. Nr. 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Wirtschaftsplan vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche lang öffentlich auf.

Burglengenfeld, den 14.07.2009  
 Zweckverband zur Wasserversorgung  
 der Vils-Naab-Gruppe  
 gez.  
 Steinbauer  
 Verbandsvorsitzender

-----

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung;  
 Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Das in der beiliegenden Karte eingezeichnete Gebiet im Landkreis Amberg-Sulzbach, um den Bienenstand in der Hauptstraße 9, 92253 Schnaittenbach, wird gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) geändert durch Art. 10 V vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499) zum Sperrbezirk erklärt. Die genauen Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte festgelegt, diese Karte ist Bestandteil der Anordnung.
2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
  - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
  - 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
  - 2.5 Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
  - 2.6 Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.

**Gründe:****1. Sachverhalt:**

Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes Amberg-Sulzbach vom 03.08.2009 wurde in einem Bienenstand in Hauptstraße 9, 92253 Schnaittenbach, der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

**2. Rechtliche Würdigung:**

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts - 2. VV-TierSR vom 03.05.1977 (GVBl. S. 255) zuletzt geändert durch VO vom 03.04.2003 (GVBl. S. 315) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588) i. V. m. § 11 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738).  
Bei der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in der Hauptstraße 9 in 92253 Schnaittenbach amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinn des § 9 Tierseuchengesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 03.08.2009 sind die angeordneten Schutzmaßnahmen notwendig, um eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieses Bescheides abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Hinweis:**

Eine Anfechtung dieses Bescheides hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Nr. 1 Tierseuchengesetz (TierSG)).

Amberg, den 03.08.2009

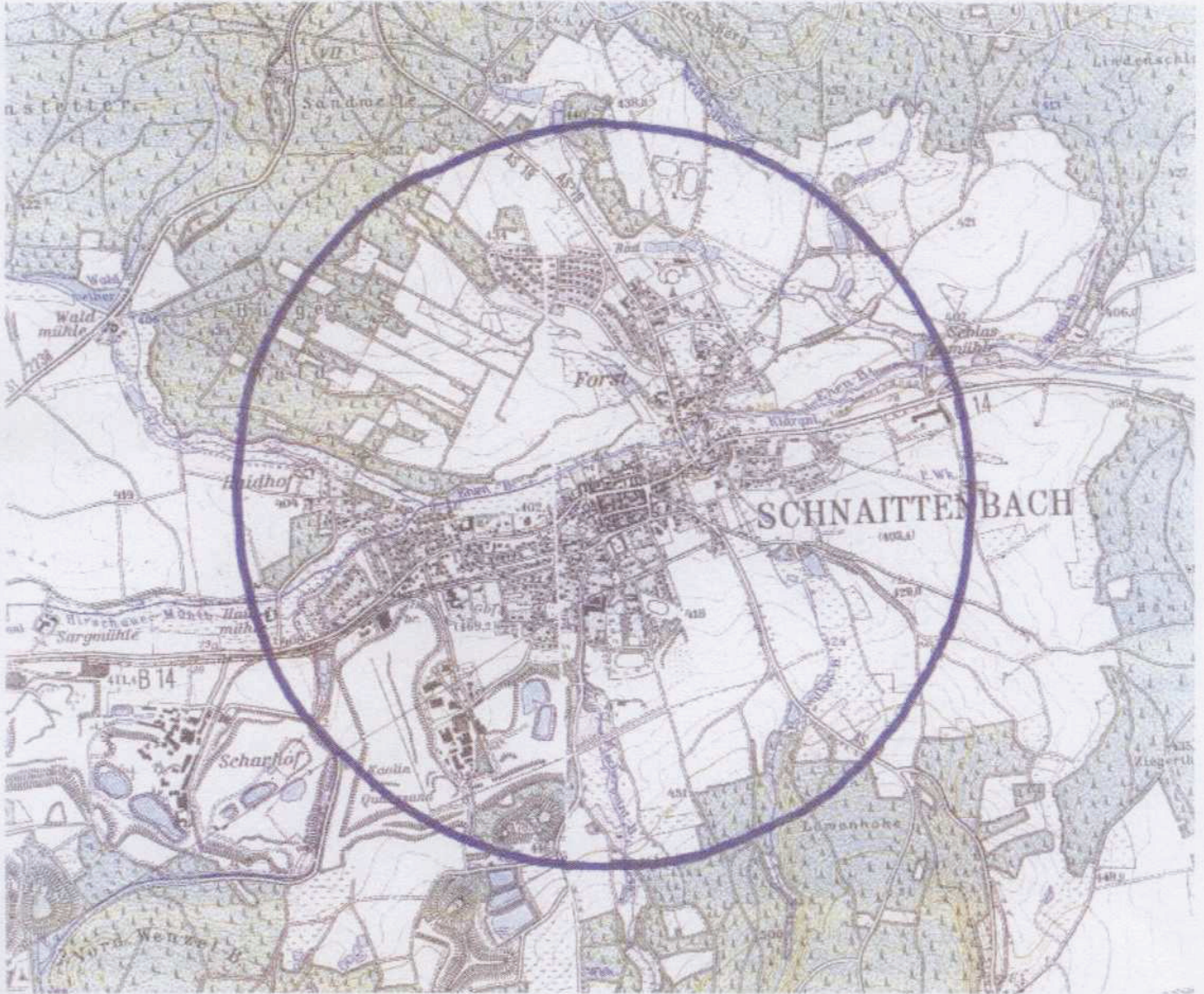
gez.

Richard Reisinger

Landrat



Handwritten scribbles and markings at the top right of the page.



## **Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Das in der beiliegenden Karte eingezeichnete Gebiet im Landkreis Amberg-Sulzbach, (um einen Bienenstand in Guntersrieth bei Pommelsbrunn, Landkreis Nürnberger Land) wird gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) geändert durch Art. 10 V vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499) zum Sperrbezirk erklärt.  
Die genauen Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte festgelegt, diese Karte ist Bestandteil der Anordnung.
2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
  - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.  
  
Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
  - 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
  - 2.5 Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
  - 2.6 Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.

### **Gründe:**

#### 1. Sachverhalt

Das Landratsamt Nürnberger Land teilt am 05.08.2009 mit, dass am 04.08.2009 die Amerikanische Faulbrut bei Bienen in einem Betrieb in Guntersrieth bei Pommelsbrunn festgestellt. Auf Grund des festgelegten Radius von 2,5 km um den betroffenen Bienenstand erreicht der Sperrbezirk auch das Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach.

## 2. Rechtliche Würdigung

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts - 2. VV-TierSR vom 03.05.1977 (GVBl. S. 255) zuletzt geändert durch VO vom 03.04.2003 (GVBl. S. 315) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588) i. V. m. § 11 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738).  
Bei der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in einem Betrieb in Guntersrieth bei Pommelsbrunn amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinn des § 9 Tierseuchengesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind notwendig, um eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieses Bescheides abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Eine Anfechtung dieses Bescheides hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Nr. 1 Tierseuchengesetz (TierSG)).

Amberg, den 06.08.2009

gez.

Richard Reisinger

Landrat



